



- 
- (2) Die Marktgebühren unterliegen nach Maßgabe der geltenden Vorschriften der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

### § 3

- (1) Zahlungspflichtiger ist der Benutzer des Marktstandes, daneben haftet der Eigentümer der Betriebseinrichtung als Gesamtschuldner.
- (2) Wer nach Zahlung zugesagte und bereitgestellte Fläche nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Rückzahlung.

### § 4

Der Zahlungspflichtige kann gegen die Heranziehung zur Zahlung Widerspruch bei der Stadtverwaltung einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

### § 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 14.12.1995 außer Kraft.

Stadt Hagenow  
Der Bürgermeister  
(K a t l u n)

Hagenow, den 14.06.2001